



LOTTO[®]

Bayern

NIMM DEIN GLÜCK
IN DIE HAND.

**AUSGABE
JULI 2021**

AMTLICHE TEILNAHMEBEDINGUNGEN



- TOTO 13er Ergebnissette
- TOTO 6aus45 Auswahlsette

Spielteilnahme erst ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter www.bzga.de

TOTO 13er Ergebnissette
TOTO 6aus45 Auswahlsette

Amtliche Teilnahmebedingungen TOTO

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amtliche Teilnahmebedingungen	
TOTO 13er Ergebniswette	3
Amtliche Zusatzteilnahmebedingungen	
TOTO 6aus45 Auswahlwette	15

Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Amtliche Teilnahmebedingungen TOTO 13er Ergebniswette

Gültig ab der Wettrunde am Samstag, 03. Juli 2021

Präambel

- (1) Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- (2) In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 13er Ergebniswette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.
- (3) Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- (4) Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechtes verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die „TOTO 13er Ergebniswette“. Sie wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Amtlichen Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Wettrunde TOTO 13er Ergebniswette sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einschließlich eventuell ergänzender

Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend. Von diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Amtlichen Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Amtlichen Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.

(3) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Amtlichen Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

(4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 13er Ergebniswette

(1) Im Rahmen der TOTO 13er Ergebniswette wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel von Samstag bis Sonntag – durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Wettrunde teil.

(2) Gegenstand der TOTO 13er Ergebniswette (Spielformel: 13er-Wette) ist die Voraussage (Tippreihe) des Ausgangs von 13 Fußballspielen ggf. mit Handicap (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereines zu wählen ist (1 – 0 – 2); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV. Von den 13 Fußballspielen können Fußballspiele mit einem sogenannten Handicap angeboten werden, bei denen einer Mannschaft ein rechnerischer Vorteil (Handicap) in Form von Toren gewährt wird.

(3) Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird einschließlich der den Fußballspielen gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung festgelegt und bekannt gegeben, wobei die Handicaps nach der Bekanntgabe nicht mehr geändert werden. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebniswette teilnehmen, in dem er mittels der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

(3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebniswette ist nur mit den von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.

- (2) Die Teilnahme an der Wettrunde wird von den zugelassenen Annahmestellen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.
- (5) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.
- (6) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgesehene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Systems.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine automatische oder manuelle Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in den Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (6) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Wettrunde € 0,50.
- (2) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
- (3) Für jeden eingelesenen Spielschein erhebt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

8. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung.

9. Kundenkarte

(1) Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit der Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. Nr. 11 Abs. 4) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkartennummer zulässig. Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre. Die Anträge für die Kundenkarte können bei den Annahmestellen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden. Kundenkarten werden nur in Verbindung mit einem am Terminal einer Annahmestelle erstellten Digitalfoto ausgestellt. Der Spielteilnehmer kann nur noch mit seiner Kundenkarte spielen, wenn die letzte Aktualisierung des digitalen Fotos im System weniger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Die ausgedruckte Bestellquittung ist für die Dauer von 4 Wochen ab Abgabe des Kundenkartenantrags die provisorische Kundenkarte. Die Spielteilnahme ist ausschließlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich.

(3) Die endgültige Kundenkarte wird in Form einer Barcodekarte ausgegeben. Sie wird von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.

(4) Bei Verlust der endgültigen Kundenkarte, der provisorischen Kundenkarte oder bei Änderung von Namen, Anschrift oder Bankverbindung ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem, das Spielersperren für Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, vorsieht.

(6) Bei Bekanntwerden einer Spielersperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch auch für TOTO 13er Ergebniswette-Spielaufräge gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Der Spielteilnehmer ist für den Zeitraum der Spielersperre von der Spielteilnahme mittels Kundenkarte ausgeschlossen.

10. Spielquittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.

(2) Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
- die von der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vergebene Spielquittungsnummer und
- die Kundenkartennummer sowie den Namen des Inhabers der Kundenkarte.

(4) Der Spielteilnehmer hat auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen.

(5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,

- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die Kundenkartennummer sowie der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt sind.
- (6) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 15 Minuten nach Erfassung des Vertragsangebotes in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und Ausdruck der Spielquittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde,
- möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

- (7) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (8) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichnete Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. Nr. 11 Abs. 3).
- (9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 annimmt.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (4) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (5) Das Recht der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 19 Abs. 4 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (6) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5 Abs. 3 bis 4 sowie 6) verstoßen würde bzw. wurde, oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(7) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Amtlichen Teilnahmebedingungen kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

(8) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(9) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

(10) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

12. Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

13. Ermittlung der Gewinntippreihen

(1) Bei der TOTO 13er Ergebniswette wird die Gewinntippreihe in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis, wobei ein gegebenenfalls zugewiesenes Handicap berücksichtigt wird. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(2) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

(3) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spieleregebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Ergebniswette ohne Bedeutung.

(4) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(5) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(6) Für Spiele,

- die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
- vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 abgebrochen worden sind, sowie

– für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettunde nicht stattgefunden haben,

gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(7) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten (einschließlich eines gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps) zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

(8) Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(9) Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das, die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(10) Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungsstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

(11) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

(12) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausganges („1“ oder „0“ oder „2“).

(13) Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 14 Abs. 2.

(14) Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(15) Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

14. Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinntippreihe und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

15. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 13er Ergebniswette

in der Klasse 1	die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,
in der Klasse 2	die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,
in der Klasse 3	die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern,
in der Klasse 4	die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 3 Fehlern erzielt haben.

16. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleinsätzen werden 60 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Ergebniswette wie folgt:

Klasse 1	(0 Fehler)	35 %
Klasse 2	(1 Fehler)	20 %
Klasse 3	(2 Fehler)	20 %
Klasse 4	(3 Fehler)	25 %

(4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1 : 1.594.323
Klasse 2	1 : 61.320
Klasse 3	1 : 5.110
Klasse 4	1 : 697

Hinsichtlich der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Systemtipp wird auf die Systembroschüre verwiesen.

(5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(6) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.

(7) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(9) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

(10) Die durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nr. 17 Abs. 1. Abweichend davon können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 17 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

(11) Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(12) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 9 oder verfallenden Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

17. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

18. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

19. Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (2) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (3) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Für deren Prüfung gilt Nr. 10 Abs. 6 entsprechend.
- (4) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- (5) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 2.500,- ist der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- (6) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

Gewinne bis einschließlich € 2.500,- (Annahmestellengewinne)

- (8) Die auf einen Spielauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- werden in jeder Annahmestelle ausgezahlt.
- (9) Abweichend hiervon stehen bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- für 6 Wochen ab dem Tag der Wettrundenteilnahme, in der der erste Gewinn angefallen ist, zur Abholung in jeder Annahmestelle bereit; danach werden diese Gewinne, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat und eine endgültige Kundenkarte besitzt, unter Abzug einer pauschalen Überweisungs-/Bearbeitungsgebühr auf das der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteil-

nehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung.

Gewinne über € 2.500,- (Zentralgewinne)

(10) Die auf einen Spielauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gewinne von mehr als € 2.500,- kann der Spielteilnehmer unmittelbar bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Hausadresse: Theresienhöhe 11, 80339 München; Postadresse: Postfach 20 19 53, 80019 München) persönlich oder schriftlich unter Vorlage der Spielquittung anmelden.

Die Anmeldung kann auch über eine Annahmestelle mittels einer Zentralgewinnanforderung erfolgen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung das Formular Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit der Spielquittung der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt.

Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielquittung wird der erzielte Gewinn ausschließlich durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

(11) Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte werden die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne von mehr als € 2.500,-, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat, unter Benachrichtigung auf das der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebniswette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

(3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

(4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

(5) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei

der Post an die zuletzt der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

(6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

(7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Amtlichen Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Wettrunde am Samstag, den 03. Juli 2021.

München, April 2021

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung

Amtliche Teilnahmebedingungen TOTO 6aus45 Auswahlwette

Gültig ab der Wettrunde am Samstag, 03. Juli 2021

Präambel

(1) Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 6aus45 Auswahlwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

(3) Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

(4) Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

(1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die „TOTO 6aus45 Auswahlwette“. Sie wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.

(2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Amtlichen Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Wettrunden der TOTO 6aus45 Auswahlwette sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einschließlich eventuell ergänzender

Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend. Von diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Amtlichen Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Amtlichen Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) mit Abgabe des Spielscheines oder der Spielquittung bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen.

(3) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Amtlichen Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

(4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette

(1) Im Rahmen der TOTO 6aus45 Auswahlwette wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel – von Samstag bis Sonntag durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Wettrunde teil.

(2) Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette (Spielformel: 6 aus 45) ist die Voraussage des unentchiedenen Ausgangs von 6 Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

(3) Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung festgelegt und bekannt gegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, in dem er mittels der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

(3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der TOTO 6aus45 Auswahlwette ist nur mit den von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mit der Spielquittung, mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen und mittels Quicktipp möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Annahmestellen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.
- (5) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.
- (6) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein, Spielquittung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgesehene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Systems.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine automatische oder manuelle Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (6) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.
- (7) Jeder Spielteilnehmer kann auch innerhalb eines von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung definierten Zeitraumes durch Einlesen einer Spielquittung an einer oder mehreren Wettrunden teilnehmen.
- (8) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seiner Kundenkarte bis zu 10 Spielaufträge zuordnen zu lassen. Beim Einlesen der Kundenkarte in einer Annahmestelle hat der Spielteilnehmer zu entscheiden, welcher/welche der gespeicherten Spielaufträge an einer oder mehreren bestimmten Wettrunden teilnehmen soll/sollen.

7. Teilnahme mittels Quicktipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung vergeben.
- (3) Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

(4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Wettrunde € 0,65.
- (2) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
- (3) Für jeden eingelesenen Spielschein, jede eingelesene Spielquittung, per Kundenkarte abgegebenen Spielauftrag oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp erhebt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung.

10. Kundenkarte

- (1) Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit der Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. Nr. 12 Abs. 4) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkartennummer zulässig. Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre. Die Anträge für die Kundenkarte können bei den Annahmestellen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden. Kundenkarten werden nur in Verbindung mit einem am Terminal einer Annahmestelle erstellten Digitalfoto ausgestellt. Der Spielteilnehmer kann nur noch mit seiner Kundenkarte spielen, wenn die letzte Aktualisierung des digitalen Fotos im System weniger als fünf Jahre zurückliegt.
- (2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Superzahl, die Laufzeit, die Teilnahme an bestimmten Ziehungstagen bzw. die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 eines ausgefüllten Spielscheines oder mehrerer Spielscheine mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.
- (3) Die ausgedruckte Bestellquittung ist für die Dauer von 4 Wochen ab Abgabe des Kundenkartenantrags die provisorische Kundenkarte. Die Spielteilnahme ist ausschließlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich.
- (4) Die endgültige Kundenkarte wird in Form einer Barcodekarte ausgegeben. Sie wird von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.
- (5) Bei Verlust der endgültigen Kundenkarte, der provisorischen Kundenkarte oder bei Änderung von Namen, Anschrift oder Bankverbindung ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem, das Spielersperrungen für Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, vorsieht.
- (7) Bei Bekanntwerden einer Spielersperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch auch für TOTO 6aus45-Spielaufträge gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Der Spielteilnehmer ist für den Zeitraum der Spielersperre von der Spielteilnahme mittels Kundenkarte ausgeschlossen.

11. Spielquittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines bzw. der Spielquittung, nach Abgabe eines Spielauftrages per Kundenkarte bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.
- (2) Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.
- (4) Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
 - die von der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vergebene Spielquittungsnummer und
 - die Kundenkartennummer sowie den Namen des Inhabers der Kundenkarte.
- (5) Der Spielteilnehmer hat auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen.
- (6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die Kundenkartennummer sowie der Name des Kundenkarteninhabers korrekt aufgedruckt ist.
- (7) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- (8) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung des Vertragsangebotes in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und Ausdruck der Spielquittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
 - längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Wettrunde des Spielzeitraumes, möglich. Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (9) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

(10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. Nr. 12 Abs. 3).

(11) Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 annimmt.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktippes sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

(4) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20 Abs. 4 zu verfahren, bleibt unberührt.

(5) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5 Abs. 3 bis 5 sowie 7) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(6) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Amtlichen Teilnahmebedingungen kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

(7) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

(9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ermittlung der Gewinnspiele

(1) Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele ermittelt. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(2) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

(3) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Auswahlwette ohne Bedeutung.

(4) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(5) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(6) Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Fußballspiel als Zusatzspiel gewertet. Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

- Fußballspiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5 : 5 vor 4 : 4 vor 3 : 3 usw., bzw. 5 : 4 oder 4 : 5 vor 4 : 3 oder 3 : 4 vor 3 : 2 oder 2 : 3 usw.) und
- bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)

den Vorrang haben.

(7) Für Spiele,

- die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
- vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 abgebrochen worden sind, sowie
- die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben,

gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(8) Es gelten die Spiele

- mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1 : 0“,
- mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0 : 0“,
- mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0 : 1“.

(9) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spieldausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spieldausgang

(Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

(10) Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(11) Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das, die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(12) Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

(13) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

(14) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“).

(15) Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15 Abs. 2.

(16) Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(17) Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette

- | | |
|-----------------|---|
| in der Klasse 1 | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele |
| in der Klasse 2 | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel |
| in der Klasse 3 | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele |
| in der Klasse 4 | die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele |
| in der Klasse 5 | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel |
| in der Klasse 6 | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele |
- in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Auswahlwette wie folgt:

Klasse 1	(6 Gewinnspiele)	40 %
Klasse 2	(5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5 %
Klasse 3	(5 Gewinnspiele)	7,5 %
Klasse 4	(4 Gewinnspiele)	15 %
Klasse 5	(3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5 %
Klasse 6	(3 Gewinnspiele)	25 %

(4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1 :	8.145.060
Klasse 2	1 :	1.357.510
Klasse 3	1 :	35.724
Klasse 4	1 :	733
Klasse 5	1 :	579
Klasse 6	1 :	48

Hinsichtlich der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Systemtipp wird auf die Systembroschüre verwiesen.

(5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(6) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.

(7) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(9) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

(10) Die durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nr. 18 Abs. 1. Abweichend davon können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 18 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

(11) Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(12) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Auspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 9 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

20. Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (2) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (3) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Für deren Prüfung gilt Nr. 11 Abs. 6 entsprechend.
- (4) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- (5) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 2.500,- ist der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- (6) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

Gewinne bis einschließlich € 2.500,- (Annahmestellengewinne)

- (8) Die auf einen Spielauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- werden in jeder Annahmestelle ausgezahlt.
- (9) Abweichend hiervon stehen bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- für 6 Wochen ab dem Tag der Wettrundenteilnahme, in der der erste Gewinn angefallen ist, zur Abholung in jeder Annahmestelle bereit; danach werden diese Gewinne, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat und eine endgültige Kundenkarte besitzt, unter Abzug einer pauschalen Überweisungs-/Bearbeitungsgebühr auf das der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine

schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung.

Gewinne über € 2.500,- (Zentralgewinne)

(10) Die auf einen Spieldauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gewinne von mehr als € 2.500,- kann der Spielteilnehmer unmittelbar bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Hausadresse: Theresienhöhe 11, 80339 München; Postadresse: Postfach 20 19 53, 80019 München) persönlich oder schriftlich unter Vorlage der Spielquittung anmelden.

Die Anmeldung kann auch über eine Annahmestelle mittels einer Zentralgewinnanforderung erfolgen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung das Formular Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit der Spielquittung der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt.

Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielquittung wird der erzielte Gewinn ausschließlich durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

(11) Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte werden die auf einen Spieldauftrag auszahlenden Gesamtgewinne von mehr als € 2.500,-, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat, unter Benachrichtigung auf das der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

(3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

(4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

(5) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei

der Post an die zuletzt der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

(6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

(7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und Ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Amtlichen Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Wettrunde am Samstag, den 03. Juli 2021.

München, April 2021

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung

**Spielteilnahme erst ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen.
Infos und Hilfe unter www.bzga.de
und unter 0800/13 72 700 (kostenlos).**

**Bedenken Sie, dass bei allen
Glücksspielen auch der Verlust Ihres
Spieleinsatzes einzuplanen ist.**

**Das Zahlenmaterial ist mit besonderer Sorgfalt geprüft worden. Sollte sich
dennoch ein Satz-/Druckfehler eingeschlichen haben, können wir keinerlei
Haftung übernehmen. Das gilt auch für redaktionelle Versehen.**